

Richtlinie Sonstige Unterstützungsstruktur

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz zur Durchführung von flankierenden Maßnahmen für
Menschen mit Behinderung in beruflichen Belangen und bei der beruflichen
Integration

Inhalt

RICHTLINIE SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUR.....	3
PRÄAMBEL.....	3
GENDER MAINSTREAMING – GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	4
ZIELGRUPPEN.....	4
GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	4
Maßnahmen für die Zielgruppe Frauen und Männer mit Behinderung und deren Angehörige	4
Maßnahmen für die Zielgruppe MultiplikatorInnen	5
ANFORDERUNGSPROFIL	5
ERFOLGSDEFINITION	5
ERFOLGSDEFINITION	6
FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNG	6
FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN	6
BERICHTSWESEN UND DOKUMENTATION.....	6
BEKANNTMACHUNG	7
IN-KRAFT-TRETEN	7

RICHTLINIE SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUR

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Durchführung von flankierenden Maßnahmen für Menschen mit Behinderung in beruflichen Belangen und bei der beruflichen Integration

Geschäftszahl:	BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2011
Damit außer Kraft:	BMSK-44.101/0064-IV/6/2008 (Abschnitt 2) BMSK-44.101/0064-IV/6/2008 (Abschnitt 3) GZ: 44.101/26-7/00

PRÄAMBEL

Auf dem Weg zur beruflichen Integration von Frauen und Männern mit Behinderung gibt es Hemmnisse, womit diese sowohl auf der individuellen Ebene (z.B. fehlende persönliche oder soziale Kompetenzen, mangelnde Qualifizierung, Schwierigkeiten im persönlichen Umfeld, Einschränkungen durch Geschlechterzuschreibungen) als auch auf der betrieblichen Ebene (z.B. fehlende Einstellungsbereitschaft) konfrontiert sind.

Sie benötigen daher spezifische flankierende Maßnahmen, um sie zur unmittelbaren Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu befähigen. Es kann auch der Fall sein, dass Menschen mit Behinderung eine längere Folge von Maßnahmen durchlaufen müssen (Integrationspfad), bevor sie erfolgreich integriert werden können.

GENDER MAINSTREAMING – GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Maßnahmen bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Maßnahme Chancengleichheit fördert.

ZIELGRUPPEN

Die Zielgruppen der unterstützenden Umfeldmaßnahmen sind:

- Frauen und Männer mit Behinderung und deren Angehörige
- MultiplikatorInnen
- Unternehmen

GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gegenstand der Förderungen sind bei diesen vorbereitenden, projektmäßig organisierten Maßnahmen, die sowohl das persönliche Umfeld der Betroffenen, und deren Angehörige, als auch Multiplikatoren und Unternehmen betreffen:

Maßnahmen für die Zielgruppe Frauen und Männer mit Behinderung und deren Angehörige

In projektorganisierten Beratungsprozessen lernen Frauen und Männer mit Behinderung ihre eigenen Ressourcen, Fähigkeiten und Grenzen kennen sowie ihre relevanten AnsprechpartnerInnen und Gruppen. Dabei reflektieren sie auch ihre Rolle als Mann oder Frau. Sie überwinden Ängste und Hemmschwellen und steigern in der Folge ihre Motivation für eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie werden selbst aktiv und beschreiben ihren

eigenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf. Letztendlich führt dieser Beratungsprozess zu einer Steigerung ihrer eigenen Entscheidungskompetenz.

Angehörige von Menschen mit Behinderung erwerben einen besseren Wissensstand über Angebote und Ansprechpersonen im Zusammenhang mit Fördermöglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen und Männern mit Behinderung. Sie unterstützen diese aktiv bei deren Bemühen um die Erlangung eines Arbeitsplatzes, indem sie selbständig alle Informationsquellen nutzen.

Maßnahmen für die Zielgruppe MultiplikatorInnen

MultiplikatorInnen wie z.B. Belegschaftsvertretungen, Behindertenvertrauenspersonen, Personalverantwortliche etc. vertiefen ihre Kenntnisse über „Behinderung“ (z.B. Fähigkeiten und Grenzen von Frauen und Männern mit Behinderung, Umgang von Menschen ohne Behinderung mit Frauen und Männern mit Behinderung unter Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive, gesetzliche Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten, technische Hilfsmittel), um so als aktive PartnerInnen das Umfeld von Frauen und Männern mit Behinderung informieren und sensibilisieren zu können.

ANFORDERUNGSPROFIL

Die Beratung hat grundsätzlich durch geeignete Personen zu erfolgen, deren Qualifikation den für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erforderlichen Kenntnissen und Kompetenzen entspricht.

Im Sinne einer Steigerung des Anteils von Menschen mit Behinderung an der Erwerbsbevölkerung sind bei gleicher Eignung vorrangig Frauen und Männer mit Behinderung einzustellen.

ERFOLGSDEFINITION

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Sozialministeriumservice und dem Fördernehmer bzw. der Fördernehmerin individuell bzw. maßnahmenbezogen festzulegen.

ERFOLGSDEFINITION

Der Betreuungsschlüssel sowie die Anzahl der zu erzielenden Erfolge sind zwischen dem Sozialministeriumservice und der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer individuell bzw. maßnahmenbezogen festzulegen.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNG

Zur Beurteilung der förderfähigen Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbehelfs des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt entweder aus Bundesmitteln oder aus Mitteln des Ausgleichsfonds unter allfälliger Heranziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds auf der Basis des jeweils gültigen Operationellen Programms.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration sinngemäß anzuwenden.

BERICHTSWESEN UND DOKUMENTATION

Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer hat sich zu verpflichten, eine standardisierte Dokumentation hinsichtlich Personendaten und Maßnahmenverlauf zu führen und dem Fördergeber regelmäßig in standardisierter Form zu berichten.

Der Fördergeber hat Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Tätigkeitsnachweise zu prüfen.

BEKANNTMACHUNG

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice und dem Sozialministerium zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen IN-KRAFT-TRETEN.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)